



STADTGEMEINDE  
**STEYREGG**

4221 Steyregg, Weissenwolffstr. 3  
Tel. 0732/640155 - Fax. 0732/640555 - e-mail: office@steyregg.at  
Pol. Bezirk Urfahr-Umgebung



Steyregg, den 25. April 2003

GZ: 811-0/Mei/2003  
**Kanalordnung**

## **K u n d m a c h u n g**

Gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F wird kundgemacht:

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 24. April 2003, mit der eine **Kanalordnung**, in Anlehnung an den § 11 O.Ö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001(LGBL. 27/2001), für die Stadtgemeinde Steyregg erlassen wird.

Unter Abwässer sind in dieser Verordnung nur häusliche Abwässer und betriebliche Abwässer, deren Beschaffenheit nur geringfügig von der der häuslichen abweicht, zu verstehen. Für betriebliche Abwässer ist gemäß § 32 b WRG 1959 in Verbindung mit der Indirekteinleiterverordnung BGBL II Nr. 222/1998, gesondert um Zustimmung der Einleitung beim Betreiber des örtlichen Kanalnetzes (Gemeinde) und Betreiber der Abwasserreinigungsanlage (LINZ Service GmbH) anzusuchen.

Keine Abwässer sind nicht oder nur geringfügig verschmutzte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen- Quell- und Grundwässer.

Auf Grund des § 11 O.Ö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001(LGBL. 27/2001) und der §§ 40 Abs. 1 und 43 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 LGBL. Nr. 91/1990 i.d.g.F, wird verordnet:

### **§1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Stadtgemeinde Steyregg liegenden Anschlüsse an die gemeinnützige, öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Steyregg (im folgenden Kanalisationsanlage genannt) Anwendung.

Die Bescheide über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation liegen am Stadttamt auf, sind dort einsehbar und müssen eingehalten werden.

## §2 Anschlusspflicht

1) Entsprechend den Bestimmungen des O.Ö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 (§ 12) besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation, wenn

- die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen dieser Kanalordnung in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und
- die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objektes und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 Meter beträgt; der Messpunkt wird ermittelt, indem der am weitesten in Richtung Kanalstrang vorspringende Teil des Objektes auf den Erdboden projiziert wird.

2) Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass die anfallenden Abwässer nach Maßgabe nachfolgender Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation einzuleiten sind.

Der Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts hat sicherzustellen, dass die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen innerhalb von **drei Monaten** hergestellt werden. Die Frist beginnt bei bestehenden Objekten mit Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation zu laufen. Anschlusspflichtige Neubauten jedoch müssen bei Beginn der Benützung an das öffentliche Kanalisationssystem angeschlossen sein.

3) Bestehende Anlagen zur Abwasserbeseitigung (Senkgrube) sind mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufzulassen. Diese dürfen nur weiterverwendet werden, wenn sie in einen Zustand versetzt werden, der ihre Benützung als Senkgrube oder Abwasserentsorgungsanlage ausschließen und den bautechnischen Anforderungen entsprechen.

## §3 Anschluss an die Kanalisationsanlage (Einleitungsbedingungen)

1) In die Kanalisation dürfen **nicht** eingebracht werden:

- Mineralölprodukte, Benzol und andere leicht entzündliche Stoffe (wenn erforderlich ist ein Leichtstoffabscheider vorzusehen)
- Giftige und fischereischädigende Stoffe und Konzentrationen, die die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden oder beeinträchtigen können und
- Stoffe, die eine schädigende Wirkung auf die Kanäle und Kanalbauwerke, eine Beeinträchtigung der Klärvorgänge oder eine Gefährdung des Wartungspersonals zur Folge haben können (z.B. feste Stoffe, wie Asche, Müll u. Schlachtabfälle, weiches Jauche, Silowasser, Stechblut usw. )
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.)
- Radioaktive Stoffe
- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmittel, Katzenstreu)

- Ölhaltige Substanzen (Speisefette, Schmierstoffe, etc.)

2) Je nach Gebiet ist die Kanalisationsanlage der Gemeinde unterschiedlich ausgeführt (Mischsystem, Trennsystem), sodass auf die örtlichen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen ist.

- Handelt es sich um ein Trennsystem, ist bei Einleitung auf die Trennung zwischen Schmutzwässern einerseits und Niederschlags- bzw. Regenwässern andererseits streng zu achten. Unbedingt zu vermeiden sind Fehlanlüsse an die Niederschlagswasserkanäle.
- Besteht ein Mischsystem ist trotzdem darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht alle Niederschlags- bzw. Regenwässer in das Kanalsystem eingeleitet werden. (Der Versickerung oder Ableitung zu einem Vorfluter ist, auch aus ökologischer Sicht, dabei der Vorzug zu geben). Es sei denn, dass dadurch Grundstücke Dritter beeinträchtigt würden. Dauernd fließende Wässer (z.B. Drainagen-, Brunnenüberwässer) dürfen in die Mischkanalisation nicht eingeleitet werden.
- Werden die Abwässer über ein Pumpwerk entsorgt, darf auf keinen Fall Niederschlags- bzw. Regenwasser eingeleitet werden.

3) Die hausinterne Kanalisation ist über Dach zu entlüften, wobei die Entlüftungsleitungen einen ausreichenden Querschnitt im Sinne der ÖNORM 2501 aufweisen müssen.

4) Ein eventueller Rückstauverschluss ist auf Kosten des Objektseigentümers einzubauen.

5) Zur Tragung der Kosten für den Anschluss ist der Eigentümer des Objektes (Grundstückes) verpflichtet. Der Kanalanschluss ist durch den Eigentümer ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belastungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht.

Die Entsorgungsleitung ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kanalbenützer oder des öffentlichen Kanalisationssystems ausgeschlossen sind.

6) Im Hauskanalstrang ist vor dem Verlassen des eigenen Grundstückes ein letzter Kontrollschacht mit min. 80cm Durchmesser einzubauen. Im Schacht ist der Kanalstrang als offene Durchlaufrinne auszubilden. Kontrollschächte sind mit den erforderlichen Steigeisen zu versehen und der zu erwartenden Belastung entsprechend abzudecken.

7) Der Anschluss an den öffentlichen Kanal hat primär über ein Schachtbauwerk (im Hauptkanal) in Fließrichtung und nach den Angaben der Gemeinde zu erfolgen.

8) Für die zu entrichtenden Anschluss- bzw. Benützungsgebühren findet die jeweils gültige Kanalgebührenordnung Anwendung.

9) Die Hausanschlussleitung darf nur durch einen hierzu befugten Unternehmer unter Beachtung der ÖNORM B2501, B2503 und B5110 hergestellt werden.

10) Sowohl der Bauherr, als auch der Bauführer sind verpflichtet, rechtzeitig der Gemeinde über den **Baubeginn Meldung** zu erstatten.

11) Kein Teil der neu errichteten Hauskanalanlage, eine Abänderung oder Wiederinstandsetzung derselben darf zugeschüttet oder verputzt werden, bevor nicht

von der Gemeinde eine Überprüfung auf die planmäßige und fachmännische Ausführung durchgeführt wurde.

**12)** Zur Vermeidung einer Verunreinigung des Grundwassers ist der Anschluss verlässlich flüssigkeitsdicht auszuführen. Die Fertigstellung der Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen **zwei Wochen** schriftlich unter **Vorlage eines Dichtheitsattestes** anzuzeigen.

Der lichte Kanalquerschnitt des Hauptstranges darf durch die Einmündung nicht verengt werden.

**13)** Die Hauskanalanlage ist vom Eigentümer zu erhalten und zu reinigen.

**14)** Für die Beseitigung von Schäden hat der Eigentümer selbst zu sorgen und die Kosten hierfür zu tragen. Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz, so ist die Gemeinde hievon sofort zu verständigen.

**15)** Dem Bürgermeister bzw. den beauftragten Organen ist der Zutritt zur Hauskanalanlage ungehindert zu gewähren und sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Reinigungsöffnungen und die Prüfschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

**16)** Sämtliche im Zusammenhang mit dem Kanalanschluss entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Leitung, sind vom Eigentümer zu tragen.

**17)** Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage an die Kanalisation angeschlossen werden.

**18)** Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten. Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.

**19)** Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwässer und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung BGBl. Nr. 210/1996 i.d.g.F. sind einzuhalten.

#### § 4

#### Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Kanalordnung werden nach dem O.Ö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001(LGBl. 27/2001 i.d.g.F.) §23 bestraft.

Der Bürgermeister



Josef Buchner

Amt der o.ö. Landesregierung

UR -

120 11415 -2003-ULC

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 8.7.2003

Für die o.ö. Landesregierung  
im Auftrage



angeschlagen am 5. Mai 2003  
abgenommen am 21. Mai 2003